

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementpreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: F. Scherm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Hölderstraße 16a post.
Telephonruf: Nr. 8800.

Insertionsgebühr pro sechsgesetzte Kolonelzeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark
Geschäftsinserate finden keine Aufnahme.

In einer Ausl. von
580 000
EXEMPLAREN erscheint diese Ztg.

Unsere Jahresabrechnung für 1912.

Die Jahresabrechnung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes findet von Jahr zu Jahr mehr Beachtung, nicht nur bei seinen eigenen Mitgliedern, sondern auch außerhalb seiner Reihen, nicht nur bei den Freunden der Arbeiterbewegung, sondern auch bei ihren Gegnern. Dass es auch im vorigen Jahre vorwärts ging, zeigt schon ein Blick auf den Mitgliederbestand. Der Verband hat am Ende des Jahres

	1911	1912	Summe
Männliche Mitglieder	478058	516654	43596
Weibliche : : : : :	26068	27876	1818
Jugendliche : : : : :	16024	17017	993
Zusammen	515145	561547	46402

Unzufrieden sind wir freilich noch immer und werden es auch vorläufig noch bleiben. Dass die Zunahme im vorigen Jahre nicht so groß war wie 1910, wo der Verband sich um 61129 Mitglieder vermehrte, befürchtet uns dabei nur wenig. Der Mitgliederzufluss kann nicht immer gleich stark sein; auch möchte wohl manche Ortsverwaltung wünschen, dass sie einmal eine Zeitlang nicht mit so vielen neuen Mitgliedern zu tun hat und den inneren Ausbau der Verwaltungsstelle veröllommen kann. Die Fluktuation zeigt ebenfalls einen Rückgang, wenn sie auch immer noch ziemlich beträchtlich ist. Es traten ein: erwachsene männliche Mitglieder 149425 (1911: 155992), weibliche 16424 (19878) und jugendliche 16709 (16571), im ganzen 182558 (191436). Die Differenz zwischen Erwachsenen und Jugendlichen ist von 140307 im Jahre 1911 auf 136156 im Jahre 1912 zurückgegangen.

Auf die einzelnen Agitationsbezirke verteilen sich die Mitglieder folgendermaßen:

Bezirke	1911	1912	Summe
1. Westf.	12884	14778	1894
2. : : : : :	12618	18919	1806
3. : : : : :	13030	14573	1549
4. : : : : :	82099	90648	8549
5. : : : : :	62054	66699	4645
6. : : : : :	52146	63113	10967
7. : : : : :	65111	68207	8096
8. : : : : :	28116	81221	8105
9. : : : : :	53962	59178	5216
10. : : : : :	44618	47284	2846
11. (Berlin)	88272	91784	3512
Hauptkasse	240	168	— 77
Zusammen	515145	561547	46402

Die reinen Einnahmen des Verbandes haben eine weitere Steigerung erfahren. Sie betragen:

Einnahmen	1911	1912
Beitrittsgelde	85084,80	81389,10
Beiträge : : : : :	14997539,05	17476029,90
Sonstige Einnahmen	193696,48	376723,35
Zusammen	15276820,88	17984086,35

Auf den ersten Blick erscheint dieses Ergebnis ja recht erfreulich; leider müssen wir aber einen kleinen hinkenden Punkt hinterherziehen. Die durchschnittliche Mitgliederzahl (berechnet nach den Mitgliederzahlen am Anfang des Jahres und am Schlüsse der einzelnen Quartale) betrug 535908, und da im ganzen 26264985 Beiträge geleistet wurden (die Zahl derbeitragsfreien Marken nicht eingerechnet), so ergibt sich auf das einzelne Mitglied eine Durchschnittsbeitragszahl von 49,01. Da im Jahre 1911 die Zahl 49,26 betrug, so zeigt sich hier ein Rückgang. Es wäre falsch, wenn wir uns diesen verheimlichen wollten. Indessen ist es uns unmöglich, zu untersuchen, wo und in welcher Weise der Einzug der Beiträge zu verbessern ist; vielmehr ist dies an den einzelnen Orten zu prüfen. Schließlich liegt es auch im Interesse jedes einzelnen Verbandsmitgliedes, sein Mitgliedsbuch in Ordnung zu haben.

Für Unterstützungen wurden ausgegeben:

Unterstützungen	1910	1911	1912
Kriegsgeld	291284,68	809649,95	344245,70
Umgangserhaltung	98787,98	124268,65	140830,79
Waischlosenunterstützung a) bei Krankheit	2745888,78	8139848,91	8495501,69
b) Arbeitlosigkeit	1586818,11	1463924,—	1690529,51
Streitunterstützung	2808476,40	4247667,80	2942256,86
Wahlregelungen	149500,40	190978,88	177293,88
Besondere Ratsfälle	58687,55	64120,50	70871,45
Sterbegeld	88247,—	104044,70	127244,40
Rechtskosten	48471,36	79805,49	63184,81
Zusammen	7915582,17	9729208,88	8891909,09

Wir sehen hier bei den nicht zu Kampfwerten gegebenen Unterstützungen ein allgemeines Anwachsen, dagegen bei den Unterstützungen bei Streit, Wahlregelungen und für Rechtskosten ein Rückgang. Wenn es möglich wäre, bei den Ausgaben

des Verbandes auch in Zukunft diese Tendenz beizubehalten, so wäre es nur zu begrüßen, denn es würde nichts anderes bedeuten, als dass es immer mehr gelingt, ohne Kampf die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Indessen wagen wir noch nicht, an einer solchen Hoffnung festzuhalten — es müsste sich denn bei den Scharfmachern im Unternehmerlager noch verschiedenes ändern. Nach wie vor werden wir uns darauf gesetzt machen müssen, d. s. die Posten für Streitunterstützung in den Abrechnungen wieder anschwellen. Dass unsere Kollegen an den verschiedenen Orten das Kämpfen nicht verlernen, dafür sorgen ja immer noch die Unternehmer.

Ein Gutes hat das Jahr verhältnismäßig ruhiger Entwicklung unserer Verbands-Hauptkasse doch gebracht, und das ist eine erfreuliche Vermehrung ihres Vermögens. Es betrug am Ende des vorigen Jahres 11370379,04 M., davon allein auf der Bank 7657916,95 M. 1911 hatte die Hauptkasse im ganzen 6360419,61 M. Es wäre nur wünschenswert, wenn sich eine solche Stärkung des Vermögens noch längere Zeit durchführen ließe. Wir sagen dies gewiss nicht aus Freude darüber, so viele Arbeitergesellen auf einen großen Haufen zusammenscharen zu sehen. Nein, je besser wir gerüstet sind, desto weniger brauchen wir die Aussperrungsdrohungen der Scharfmacher zu fürchten, desto erfolgreicher kann unser Verband die Interessen seiner Mitglieder vertreten und desto weniger wird er genötigt sein, zum äußersten Kampfmittel, zur Arbeitseinstellung, zu greifen. Wirken wir alle zur Errreichung dieses Ziels, werben wir neue Anhänger und schulen wir sie zu aufgelaerten Mitgliedern des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes!

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Dem § 88 Abs. 2 des Statuts entsprechend bringen wir nachstehend die von den Mitgliedschaften und einzelnen Mitgliedern bei uns eingereichten Anträge zur ersten ordentlichen Generalversammlung in Breslau zur allgemeinen Kenntnis.

Anträge, die lediglich eine Ablehnung oder Annahme gestellter Anträge wünschen, seien Anträge und Resolutionen, die die Haltung der Generalversammlung zu gestellten Anträgen betreffen, sowie alle Anträge, die die Beibehaltung jetzt geltender statutarischer Bestimmungen oder von früher her noch gültiger Beschlüsse von Generalversammlungen bezwecken, wurden wie bisher weggelassen.

Stuttgart, den 5. April 1913. Der Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung.

Zur Tagesordnung.

Als besonderen Punkt auf die Tagesordnung der 11. Generalversammlung zu setzen:

Duisburg. Die Arbeitsverhältnisse in der Schwerindustrie.

Ludwigshafen. Unsere Stellung zur ungeteilten Arbeitzeit.

Magdeburg. Die Ferienfrage in der Metallindustrie.

Mainz. Die Angriffe der Gegner auf das Koalitionsrecht der Arbeiter.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung.

Bergedorf. Wahl einer Staffelbeitragskommission auf der Generalversammlung zur Einführung von Staffelbeiträgen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung.

Allgemeine Agitation und Anstellung von Geschäftsführern.

Bromberg. Für die Provinz Polen und den südlichen Teil von Westpreußen ist ein Agitationsbeamter mit dem Sitz in Bromberg einzustellen.

Düsseldorf. Über die Verhältnisse und die Entwicklung in der elektrotechnischen Industrie ist vom Vorstand eine Agitationsschrift herauszugeben, welche zum Selbstkostenpreis oder gratis verteilt wird.

Für den Bereich der Schwerindustrie ist eine Zentrale zu errichten, welche sich hauptsächlich mit der Agitation sowie statistischen Schreibungen über Lohn, Arbeitszeit u. s. w. der Hütten- und Walzwerksarbeiter beschäftigt.

Die Agitation unter den Bauschlossern ist mehr als bisher zu fördern.

Herlohn. Der Vorstand wird beauftragt, baldmöglichst eine Agitationschrift herauszugeben, in der die Streikrichtigkeit der örtlichen Gewerkschaften eingehend erläutert wird.

Kassel. Der Vorstand wird eracht, überall da, wo die Voraussetzungen eingemessen gegeben sind, die Agitation durch Anstellung von aus der Hauptkasse zu bezahlenden Beamten intensiver zu gestalten, die Anstellung von Beamten vorzunehmen, eventuell durch Zuschüttung auch an finanziell schwierigen Verwaltungstellen von diesen die Anstellung von Agitationsträgern für Landarbeiter zu verlangen.

Niel. Der Vorstand wird beauftragen: Geeignete Lehrkräfte anzustellen, um die Mitglieder in systematischen Unterrichtsstunden mit dem Wesen und den Berechnungsmethoden der modernen Lohnkalkulation der großen Industriebetriebe vertraut zu machen.

Neuwied. Anstellung eines Beamten für die Bezirke Neuwied, Bendorf, Höhe und Koblenz.

Stuttgart (Flaschner). Die Generalversammlung möge die Anstellung von Wandeberatern beschließen, denen die Aufgabe zugewiesen wird, durch Sichtüberworfträge und sachtechnische Vorlesungen belehrend auf die einzelnen Berufsgruppen einzutreten.

Wolfsburg. Kleinere Verwaltungstellen, die aus zu geringen Gründen einen besoldeten Geschäftsführer anstellen müssen, erhalten hierzu einen angemessenen Zuschuss aus der Hauptkasse.

Statistische Erhebungen.

Wachen, Bautzen, Dortmund, Köln, Mainz. Der Vorstand wird beauftragen, statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Metallarbeiter der Waggonfabriken Deutschlands zu veranstalten.

Bremen. Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Kupferindustrie vorzunehmen.

Berlin. Der Hauptvorstand wird beauftragt: Umfrage zu halten, wieweit in den Betrieben der Eisenindustrie Metallarbeiter über 40 Jahre nicht mehr eingestellt werden.

Der Hauptvorstand beauftragt die Vertreter der Arbeiter im Reichstag, in den Landtagen und Kommunen dahin zu wirken, dass solchen Betrieben, die über 40 Jahre alte Arbeiter nicht mehr einstellen, staatliche sowie städtische Arbeiten nicht mehr übertragen werden.

Berlin (Arbeiterinnenkommission). Den Hauptvorstand zu beauftragen, statistische Erhebungen anzustellen über Umfang und Art der Beschäftigung, sowie die Entwicklung der Arbeiterinnen der Metallindustrie.

Breslau, Frankfurt a. M. Der Vorstand wird beauftragt, eine Enquête über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Elektromonteur.

Breslau. Der Vorstand wird beauftragt, eine Enquête über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maschinenarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands sowie deren Organisationszugehörigkeit zu veranstalten.

Ganau. Den Vorstand zu beauftragen, eine statistische Erhebung über die Lage der Bauschlosser unter besonderer Berücksichtigung des Lehrlingswesens im Bauschlosserberuf vorzunehmen.

Harburg. Den Vorstand zu beauftragen, statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maschinenmontoure vorzunehmen.

Leipzig. Den Vorstand zu beauftragen, eine Statistik über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Fräserne.

Stuttgart. Der Vorstand wird beauftragt, exakt über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie über das Lehrlingswesen im Klempner- und Installateurberuf statistische Erhebungen vorzunehmen.

Wacken. Der Vorstand wird beauftragt, Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Metallarbeiter in den Last- und Kutschwagen (Patentfachsen) Fabrik vorzunehmen.

Berufskonferenzen.</

Diese Statistik soll umfassen: 1. Montanindustrie. 2. Alle Industriezweige der Eisen-, Stahl- und Metallverarbeitung.
Außer den im Sollgebiet des Deutschen Reiches aufzuhaltenden gesammelten, im ersten Absatz erwähnten kapitalistischen Konzentrationen sollen auch die des Auslandes, soweit sie mit den ersten verbunden sind, berücksichtigt werden.

Braunschweig. Den Vorstand zu beauftragen, in den neu herzustellenden Mitgliedsbüchern einige Seiten zur Eintragung der Lokaluntersuchungen an Durchreiseleite einzufügen.

Eisenach. Die Protokolle der Generalversammlungen sind an die Mitglieder zum Selbstkostenpreis abzugeben.

Elmshorn. Den Vorstand zu beauftragen, in bestimmten Zeitabständen eine Aufnahme des gesamten Inventars vorzunehmen.

Elsterwerda. Den Vorstand zu beauftragen, in das Verhältnisreglement zur Vollziehung von Übertritten von Mitgliedern des Allgemeinen Metallarbeiterverbandes zum Deutschen Metallarbeiter-Verband dieselben Bestimmungen aufzunehmen, die bei Übertritten von Mitgliedern der Christlichen und Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften Anwendung finden.

Elberfeld. Der Metallarbeiter-Kalender ist so zu gestalten, daß für jeden Tag eine ganze Seite für Notizen vorhanden ist.

Wolfsburg. Das jetzt in Gebrauch befindliche Lokalfassabuch ist abzuschaffen und an dessen Stelle je ein Buch für die Einnahme und für die Ausgabe einzuführen.

Wolfsburg. Die Generalversammlung beauftragt den Hauptvorstand, ein eigenes zusammengestelltes Ortsverzeichnis Deutschlands mit möglichst Hinweisung auf die nächste Verwaltungsstelle, anzufertigen und dieses den Ortsverwaltungen zum Selbstkostenpreis zu überlassen.

Den Vorstand zu beauftragen, an Stelle des unhandlichen Lokalfassabuches ein Einnahmen- und Ausgabenbuch in handlichem Format herauszugeben.

Anträge verschiedener Inhalts zum Vorstandsbereich.

Hennig (Berlin). Die Generalversammlung in Breslau wolle beschließen, daß zur Herbeiführung einer genauen Buchung der Beiträge, Verwaltungsstellen mit mehr als 10000 Mitgliedern die Haussortierung mit besoldeten Kassierern einzuführen haben.

Hörnig (Offenbach a. M.). Den auf der Generalversammlung in Hamburg gefassten Beschluss: „Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit an diejenigen Kollegen, welche im Krankheitsfalle ihren Gehalt erhalten, nicht auszuzahlen“ aufzuheben.

Kenscheid. In der jährlichen Berufsstatistik ist eine Rubrik für Maschinengärtner aufzunehmen.

Anthes (Atheiligen). Bei künftigen größeren Bewegungen soll das Schwergewicht nicht auf eine Verkürzung der Arbeitszeit, sondern in erster Linie auf eine Erhöhung der Stundentlohnung beziehungsweise des Verdienstes gelegt werden.

Verbandsorgan.

Bremen, Berlin, Düsseldorf, Dortmund, Essen, Nürnberg.

Personliche Streitigkeiten, die aus der politischen Tätigkeit von Verbandsmitgliedern herrühren, dürfen nicht in der Metallarbeiter-Zeitung zum Auftakt gebracht werden.

Bergedorf. Das Verbandsorgan ist auszubauen und häufig im Umfang von 10 Seiten herauszugeben.

Berlin. Der Metallarbeiter-Zeitung ist allmonatlich ein an die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter gerichtetes Heftblatt beizulegen.

Frankfurt a. M. Die Generalversammlung erläutert: Ausgehend von der Erwirkung, daß die Regelung von Parteidifferenzen und Streitigkeiten innerhalb des Rahmens der politischen Organisation und deren Organe ihre Regelung finden muß, wird die Redaktion der Metallarbeiter-Zeitung erachtet, in Zukunft eine Behandlung von inneren Parteidifferenzen, wie sie im besonderen anlässlich der Stuttgarter Parteidifferenzen in den letzten Jahren in unserem Verbandsorgan erfolgte, zu unterlassen.

Berford. Den Vorstand zu beauftragen, die Metallarbeiter-Zeitung den Verwaltungsstellen einen Tag früher als bisher zu stellen.

Kassel. In Zukunft sind im Verbandsorgan nur solche Firmen zum Aufzählen zugelassen, welche im Inserat mit voller Firma gekennzeichnet werden.

Offenbach a. M. Mit dem Verbandsorgan ist eine sachtechnische Beilage herauszugeben, welche allmonatlich erscheint. Dieselbe soll in Buchform, Druckgröße, hergestellt werden.

Rathenow. Der Metallarbeiter-Zeitung ist allmonatlich eine, dem Erwachsenen und dem jugendlichen Arbeiter und Arbeiterrinnen angepaßte Beilage beizufügen.

Nicla. In der Metallarbeiter-Zeitung ist fortanmäßig an überörtlicher Stelle auf die Gefahren des Schlagsgeschäfts aufmerksam zu machen.

Solingen (former). Den Vorstand zu beauftragen, dahin zu wenden, daß Arbeitergeschäfte in die Metallarbeiter-Zeitung, in denen eine Altersgrenze gelegt ist, von der Aufnahme ausgeschlossen werden.

Stuttgart. Die Metallarbeiter-Zeitung möge mehr belehrende Artikel, besonders aus dem sachtechnischen Gebiet bringen.

Brüggen. Arbeitergeschäfte von Unternehmen sind erst nach erfolgter Rückfrage mit der zuständigen Ortsverwaltung oder Bezirksleitung in die Metallarbeiter-Zeitung aufzunehmen.

Revision der Gehaltsordnung und Anstellung verhältnisse der Verbandsbeamten.

Vorstand. Unter Aufhebung der von früheren Generalversammlungen (Leipzig, München) beschlossenen Gehaltsklassen wird für den gesamten Bereich des Verbandes für alle nicht von der Generalversammlung durch Wahl direkt Angestellte eine einheitliche Gehaltskala geschaffen. Diese beginnt mit einem Jahresgehalt von 1680 M., oder monatlich 140 M., und endet bei einer jährlichen Steigerung des Monatsgehalts um 8 M. mit 3600 M. jährlich oder 300 M. monatlich.

Zum Erreichung einer vereinheitlichten Anwendungsmöglichkeit je nach der Beschäftigungsart, der Betriebsverordnung und den örtlichen Verhältnissen wird diese Kala in folgende vier Abschnitte mit folgenden Abstufungen zerlegt:

Abstandsgesetz	Ge- halt	Soziale Klasse	Anwendungsmöglichkeit
1680	2640	II	Steigerungskala für mit Geschäftsführer und Verwaltungsführer in gleicher Stufe mit höherer Bezeichnung bei gleicher Stufe.
1968	2928	II	gleiche Bezeichnung II.
2256	3216	II	steigende Kala für Geschäftsführer, Verwaltungsführer.
2448	3600	III	steigende Kala für Geschäftsführer, Verwaltungsführer.

Die Anwendung von Beamten in allen Geschäft- und Verwaltungsführern des Verbandes soll nach der eingesetzten Gehaltskala erfolgen, und ist in jedem Falle mit dem bestehenden Beamten ein den Verhältnissen entsprechendes Anfangsgehalt zu vereinbaren und in weiteren Schritten der Steigerung nach nach der vorge schlagenen Kala in den bestehenden Beziehungen zu fixieren. Der Vorstand wird beauftragt, die Durchführung dieser Kala zu überwachen und vor allen davon zu sorgen, daß die bestehenden Beziehungen aus den sachlichen Beziehungen zwischen den Beamten zu einer Stütze für Betriebsverordnungen verwandelt werden.

Vorstand. Regelung der Ferien für Angestellte. Seiner Ansicht nach im Jahre eines Scholastikums in folgenden Abstufungen:

noch bis 1. Januarje 14 Tage = 2 Wochen

= 10 = 21 = 3 =

= 20 = 28 = 4 =

Verstand. Die Beiträge zur Gewerbeleistungsförderung für die nach dem Beschäftigungszeit für Angestellte verbindlich festgesetzten Betriebspausen übernehmen in ihrer neuen Form (die nicht den Anteil für den Arbeitgeber aus dem für die Angestellten) bestehende Stelle bei Sachen, die den Angestellten betreffen. Für diejenigen Angestellten, die kein Beschäftigungszeit für Angestellte nicht mehr haben, aber ihrer gegen Scholastikum zum bestehenden Vertragswert bei im Deutschen Metallarbeiter-Verband

tätigen Personen angehören müssen, zahlt diejenige Stelle, die solche Beamte beschäftigt, an den Unterhaltungsverein einen Beitrag in gleicher Höhe, wie ihn der Angestellte zu zahlen hat. (Näherte Begründung folgt.)

Düsseldorf. Eine auf der Generalversammlung zu wählende Kommission wird beauftragt, die Gehaltskala der im Verband arbeitenden Mitglieder, welche Reichstags- oder Landtagsabgeordnete sind, zu regeln.

Braunschweig. Die Gehalte der Beamten sind zu erhöhen, und zwar in der Weise, daß sie einen Ausgleich erhalten, der den teuren Lebensmittel entspricht.

Gevelsberg. Der Gesamtbeitrag zu der Privatbeamtenversicherung ist auf die Hauptkasse zu übernehmen.

Hagen, Kiel, Wismar, D. Höh, G. Postlitz, W. Schmidt, R. Zsch (Stettin). Die Generalversammlung in Breslau möge beschließen, eine Gehaltskala für Haussortierer festzulegen.

Kiel. Die Beiträge zur Angestelltenversicherung sind für alle Angestellte in den Haupt-, Bezirks- und Lokalverwaltungen auf die Hauptkasse zu übernehmen.

Leipzig. Den Angestellten des Verbandes wird der Beitrag zur Privatangestelltenversicherung vom Verbande voll bezahlt. Die bisher gezahlten Beiträge auf Unterhaltungskasse kommen in Wegfall. Frankfurt. Die Beamten unseres Verbandes sollen in Zukunft bei einer Aussperrung während derselben den ausgesperrten Kollegen in der Bezahlung gleichgestellt werden.

J. Hafer, Julius Lutz, A. Stiebel, O. Rauchle, M. Uhlich, F. Hagemann, S. Specht, P. Ros, A. Kleine, R. Müller, W. Schleking (Leipzig). Die angestellten Haussortierer sind nach der Stufe der am Orte befreiten Bureaubeamten zu beforden.

Rechtm. Genossen (Dresden). Die Generalversammlung in Breslau möge beschließen, diejenigen Ortsverwaltungen, bei denen seit langer Zeit ein fertiggestelltes Haussortierersystem besteht, zu verpflichten, die Beitragsklassen nach den Beschlüssen der Generalversammlungen anzufügen.

Storck (Koblenz (Leipzig)). Wird ein Beamter des Verbandes in einen Landtag oder Reichstag gewählt, wo Diäten gezahlt werden, so kommt für die Zeit der Legislaturperiode der Gehalt in Fortfall.

Görlitz (Berlin). Die Generalversammlung wolle beschließen: Der Beschluss der Münchener Generalversammlung über die Festsetzung der Gehalte der Angestellten unserer Organisation ist aufzuheben und eine Neuregelung den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend vorzunehmen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung.

a) Anträge, die vor der Spezialberatung erledigt werden müssen.

Altstädt, Döbeln, Eisenach, Hagen, Krefeld, Landsberg a. W., Mainz a. Rh., Rentstadt a. D., Osnabrück, Stettin, Stuttgart (Bezirk Cannstatt), Wismar. Einführung einer Beitragsklasse von 50 M. für männliche Mitglieder mit entsprechend abgestuften Unterhaltungssätzen.

Bergedorf. Einführung folgender Beitragsklassen:

Klasse I für weibliche und jugendliche Mitglieder wie bisher 50 M. II = männl. Mitglieder mit Beitrag von 50 M. pro Woche

III = " = 70 =

IV = " = 90 =

In die Klafe II können nur Arbeiter eintreten, die in Sohn oder Tochter einen Verdienst nicht über 50 M. pro Stunde verdienen.

Düsseldorf, Mainz, Breslau. Einführung einer niedrigeren Beitragsklasse für schlechtedezahlte Arbeiter.

Heidelberg. Für Mitglieder unter 21 M. Wochenverdienst wird eine Beitragsklafe von 50 M. pro Woche geschaffen. Jedoch bleibt es jedem Kollegen unbenommen, in die höhere Beitragsklafe einzutreten oder in derselben zu verbleiben.

Endwigshausen a. Rh. Einführung einer Beitragsklafe von 50 M. mit entsprechend herabgesetzten Unterhaltungssätzen. In diese Klafe können nur solche Personen aufgenommen werden, deren Wochenverdienst 27 M. nicht übersteigt. Die Aufnahme muss besonders beantragt und von der zuständigen Ortsverwaltung von Fall zu Fall entschieden werden.

Miesberg. Unter entsprechender Bedürfung der in den einzelnen Zahlstellen verbleibenden Anteile an den Beiträgen (§ 23 Abs. 6) wird der Vorstand beauftragt, die Gehalte der Geschäftsführer und Angestellten der einzelnen Verwaltungsstellen aus der Hauptkasse zu bezahlen. Über die Notwendigkeit einer Anstellung hat der Vorstand zu entscheiden, die endgültige Wahl bleibt der Verwaltungsstelle überlassen.

Ramberg a. E. Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder in Klafe I 90 M., in Klafe II 70 M., in Klafe III 50 M. Einführung einer Klafe für Lehrlinge mit 10 M. Wochenbeitrag.

Rentadt a. Rh. Antrag für männliche Mitglieder 70 M. die Einführung einer fesselweisen Beitragszahlung mit der niedrigsten Stufe von 40 M. beginnend.

Werderhafen (Mhd.). Der wöchentliche Beitrag beträgt für solche männliche Mitglieder, die über 5 M. verdienen, 70 M. für solche, die bereits das 18. Lebensjahr überschritten haben und in seinem Lehrabschluß stehen, sowie nicht über 5 M. verdienen, 50 M. für weibliche Mitglieder u. i. m. bis Lebensjahr, wonach einzustufen ist. Jedoch hat es jedem Mitglied, welches 50 M. pro Tag zahlt einen, frei, der höheren Klafe beizutreten.

Peine. Der Beitrag beträgt in

Klafe I bis 21 M. Verdienst 50 M. pro Woche

= II = 30 = 70 =

= III über 30 = 80 =

Recklinghausen. Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder bei einem wöchentlichen Verdienst von unter 21 M. 50 M., über 21 M. 70 M. für männliche Mitglieder 50 M. j. w. i. w.

Nicla. Mitglieder, die dem Verband ununterbrochen 10 Jahre angehört und für diese Zeit den Vollbeitrag geleistet haben, erhalten im Falle der Invalidität eine fortlaufende monatliche Rente in Höhe von 3 M.

Strohsburg i. E. Hinter „18. Lebensjahr“ hinzufügen: ferner können in diese Klafe alle diejenigen männlichen Mitglieder eintreten, die nachweislich einen Sohn von höchstens unter 18 M. verdienen.

Dortmund (Dortmund). Die Generalversammlung wolle beschließen: Anger der 70 M.-Beitragsklafe noch eine solche von 50 M. für erwachsene Mitglieder, welche unter 21 M. die Woche verdienen, einzuführen.

Cottbus (Sachsen i. Bf.). Die Gewerbeleistungsförderung ist teilweise und der Beitrag für männliche Mitglieder auf 40 M. für weibliche und jugendliche männliche Mitglieder auf 20 M. festzulegen.

Wiesbaden (Hessen). Den § 6 Abs. 1 umzändern, und zwar in Einfachbeiträge zu drei Klassen: Klafe I 50 M., Klafe II 60 M., Klafe III 70 M.

b) Anträge für die Spezialberatung.

S 1, Absatz 1.

Sogen i. Bf. Zu Absatz 1 des Wort „Rente“ streichen, dafür zu setzen: Berlin.

S 2, Absatz 4.

Deutschland a. M. In Zeile 3 die Worte „für männliche und 20 M.“ für weibliche... bis ... zum vollendeten 18. Lebensjahr“ zu streichen.

Wiesbaden. In Zeile 7, hinter „18. Lebensjahr“ eingefügen: „für Renten, die wiederholt dem Verband beitreten, kann durch Bezahlung der tatsächlichen Bezahlung des Beitragsgehalts erhöht werden.“

Absatz 6.

Wiesbaden. Hinter „unterjähriges aus“ eingeklammern: „Jedes Mitglied tritt seiner Ansiedlung auf Vermögenslage der einzelnen Mitgliedschaften an den jeweiligen Bezirk und Bezirkssatzung oder bei Bezug von Unterhaltungen die Beiträge in Markt und Bremig umzurechnen. Stellt sich bei der Berechnung der gehabten Beiträge für Jugendliche und Erwachsene heraus, daß die Beitragszahlung den Betrag von 36,40 M. übersteigt, so sind dem betreffenden Mitglied die Unterhaltungssätze der ersten Klafe für erwachsene Mitglieder zu gewähren.“

S 4, neuer Absatz.

Sogen, Bielefeld, Berlin, Wiesbaden a. Rh. Die Beiträge zu den Unterhaltungen der Metallarbeiter stehen beim Eintritt in den Verband angerechnet.

S 5, Absatz 2. Hameln. Wie folgt zu fassen: Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich der Verwaltungsstelle anzuschließen, in deren Verwaltungsbereich es seine Arbeitsstelle hat. (Näherte Begründung folgt.)

Harburg a. E. In der vierten Zeile, hinter „bezahlen“ fortzufahren: „... oder sich abmelden, müssen mit ihren Beiträgen, in besonderen auch mit fälligen lokalen Beiträgen, auf dem laufenden sein.“

Absatz 4. Bremen. Wie folgt zu fassen: Mitgliedern, die an einem Streik oder Aussperrung beteiligt sind, werden die Beiträge durch beitragsfrei Marken quittiert, jedoch müssen diese Marken als geleistete Beiträge auf die Kartenzeiten der übrigen Unterhaltungen im Rechnung gebracht werden.

Nentwig. Bei Arbeitslosigkeit und Krankheit sind die Beiträge den Mitglied

Frankfurt a. M. In der zweiten Zeile hinter „18. Lebensjahr“ einzuhalten: sowie als jugendliche. Ferner ist dem Absatz anzufügen: Mitgliedern, die bereits vor Beendigung der Lehrzeit oder dem 18. Lebensjahr dem Verband als jugendliche Mitglieder beigetreten sind, werden die geleisteten Beiträge als Vollbeiträge ungerechnet.

Leipzig, Kassel. Den Absatz 2 streichen.

Absatz 8.

Bergedorf. Bei Einführung einer zweiten Klasse (50 g. Wochenbeitrag) wird für diese Mitglieder Reisegeld gewährt:

nach 52 Wochen	30 M.
104	85
156	40
208	45
260	60

Für Klasse IV mit 90 g. Wochenbeitrag wird gewährt:

nach 52 Wochen im 1. Jahr	55 M.
2.	60
3.	65
4.	70
5.	75

Bremen. Die Gesamtsumme des in 72 aufeinanderfolgenden Wochen zu erhebenden Reisegeldes beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von 1 Jahr männliche weibliche und jugendl.

1 Jahr	60 M.	90 M.
2 Jahren	65	92,50
3.	70	85
4.	75	87,50
5.	80	40

Strelitz, Miltheim a. Rh. Im Falle der Einführung einer 50 g. Beitragsklasse ist das Reisegeld im Verhältnis zu dem für den Beitrag von 70 g. gewährten Betrag herabzusetzen.

Osnabrück. Die Gesamtsumme des in 52 aufeinander folgenden Wochen zu erhebenden Reisegeldes beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von

Klasse I	Klasse II
1 Jahr	50 M.
2 Jahren	55
3.	60
4.	65
5.	70

Für Weibliche und Jugendliche bleiben die Unterstüzungssätze bestehen.

Bormann (Dortmund). Bei Einführung der 50 g. Klasse wird gewährt: Reiseunterstützung vom dritten Anmeldestage an nach dem 1. Mitgliedsjahr: pro Tag 1 M., Gesamttag 25 = 25 M.

2.	27	27
3.	30	30
4.	82	82
5.	85	85

Meyer (Nordenham). Nach Einführung von Klassenbeiträgen wird gewährt: In der ersten Klasse erhalten Reisende eine Unterstützung nach

52 Wochen Mitgliedschaft innerhalb 52 Wochen	45 M.
104	50
156	55
208	60
260	65

In der zweiten Klasse nach 52 Wochen Mitgliedschaft innerhalb 52 Wochen 50 M.

104	55
156	60
208	65
260	70

In der dritten Klasse nach 52 Wochen Mitgliedschaft innerhalb 52 Wochen 55 M.

104	60
156	65
208	70
260	75

Absatz 4.

Dortmund. Ersten Satz wie folgt fassen: Das Reisegeld wird vom dritten Tage der Abmeldung an den vom Vorstand bestimmten Bahnhöfen ausgezahlt u. s. w.

Stuttgart, Wism. In der zweiten Zeile an Stelle von „1 M.“ zu setzen: 1,25 M.

Weden. Das Reisegeld beträgt pro Tag 1,50 M.

Absatz 5.

Stuttgart. In der fünften Zeile die Worte „von pro Tag 1 M.“ zu streichen und dann fortzufahren: erhalten, und zwar in Orten von über 50000 bis 100000 Einwohnern 1 Tag = 1,25 M. mehr

100000 - 200000	2 Tage = 2,50
200000 - 500000	3 = 3,75
500000 Einwohnern	4 = 5,-

Absatz 8.

Barmer-Elberfeld, Bergedorf, Bitterfeld, Bremen, Dortmund, Frankfurt a. M., Gera, Neustadt a. O., Nienburg, Stettin. Die Worte „wenn diese Veränderung“ bis „veranlaßt ist“ zu streichen.

Strelitz. Hinter „Überfliedlungskosten“ zu setzen: Wenn das Mitglied auswärts in der Metallindustrie Arbeit erhalten hat und die Umzugskosten nicht von einem Dritten getragen werden.

Frankfurt a. M. Absatz 8 und 10 sind miteinander zu verbinden und hinter „Überfliedlungskosten“ ist fortzufahren: Voraussetzung für die Gewährung eines Beitrags zu den Überfliedlungskosten ist, daß der Antragsteller u. s. w.

Görlitz. Hinter „veranlaßt ist“ fortzufahren: und wenn sich das Mitglied in seinem Arbeitsverhältnis verbessern kann.

Hamburg a. Elbe. Absatz 8 erhält folgende Fassung: Mitglieder, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten bei notwendiger Veränderung ihres Wohnorts innerhalb des Bezirksgebietes des Deutschen Reiches einen Beitrag zu den Überfliedlungskosten. Als notwendige Veränderung des Wohnorts kann nur Erwerbslosigkeit, Streit, Wehrregelung, eigene oder allgemeine Differenzen, zu befürchtende Arbeiterentlassungen sowie tatsächliche Verschlechterung des Arbeitsverhältnisses angesehen werden. Voraussetzung für die Ausstellung einer Anweisung auf Umgangunterstützung ist, neben der Angabe der Ursachen des Bezugens und des Nachweises anderweitiger Arbeit zu haben, die Vorlage einer Beschriftung der Verwaltungsstelle, in deren Wirkungsbereich die neue Arbeitsstelle liegt, daß Gründe der Annahme der Arbeit nicht entgegenstehen.

Görlitz. In Sperrschrift anzufügen: Mitglieder, die umziehen, nur um sich zu verändern, erhalten keine Umgangunterstützung.

Absatz 9.

Banzen. Auf Zeile 4 statt „einmal“ zu setzen: „zweimal“.

Bergedorf bei Hamburg. In der 50 g. Beitragsklasse (Klasse II) beträgt die Umgangunterstützung nach 52 Wochen im 1. Jahr

2. Jahre	20
3.	25
4.	30
5.	35

In der Klasse IV (90 g. Beitrag)

nach 52 Wochen im 1. Jahr	80 M.
2. Jahre	85
3.	90
4.	95
5.	100

Siegen. An Stelle der bisherigen Berechnung der Umgangunterstützung diefelbe Kilometerweise zu bezahlen.

Frankenthal-Borsig. Die Umgangunterstützung ist nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Entfernung des bisherigen nach dem zukünftigen Wohnort zu berechnen und die Unterstüzungssätze von 20 M. bis zu 60 M. zu erhöhen.

Hannover. Hinter „nach fünfjähriger 40 M.“ zu setzen: „nach sechsjähriger 45, nach siebenjähriger 50, nach achtjähriger 55 und nach neunjähriger 60 M.“

Krefeld. Im Falle der Einführung der 50 g. Beitragsklasse sind die gleichen Unterstützungen wie beim 70 g. Beitrag zu gewähren. Osnabrück. Im Falle der Annahme der 50 g. Beitragsklasse Absatz 9 wie folgt fassen: Dieser Beitrag beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von

Berlin. In Zeile sechs und sieben die Worte: „und nicht Geschäftsinventur zur Ursache haben“ streichen.

Dresden. Zur Ergänzung an geeigneter Stelle einzufügen: Das zeitweise Aussehen bei Geschäftsinventuren, welches mindestens drei Arbeitstage an sechs aufeinander folgenden Werktagen dauert, wird dem Mitgliede als Kurzzeit angerechnet, wenn daselbe innerhalb der sechs Wochen vom Tage der Meldung an arbeitslos wird. Es können jedoch nur sechs Tage angerechnet werden und muss sich das Mitglied während des Aussehens zur Kontrolle gemeldet haben.

Fürth. An entsprechender Stelle einzufügen: Erfolgt das zeitweise Aussehen wegen Arbeitsmangel, so werden die in die Arbeitslosigkeit fallenden gesetzlichen Feiertage den Werktagen gleichgeachtet.

Gmünd, Schönbach. In Zeile drei bis sieben die Worte „wenn dieses Aussehen“ bis „zur Ursache hat“ streichen, dafür zu setzen:

wenn in der Woche ein oder mehrere Tage ausgesetzt wird.

Breitenbach. Hinter den Worten „nicht angerechnet“ anzufügen: Mitglieder, welche infolge eines Streits einer Betriebsabteilung ausziehen müssen, erhalten vom Tage der Meldung an Erwerbslosenunterstützung.

Waldenscheid. Das zeitweise Aussehen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und kann dem davon Betroffenen während desselben Arbeitslosenunterstützung gewährt werden. Bei der Berechnung kommen nur volle Tage der Arbeitslosigkeit in Betracht und nur solche, die durch regelmäßige Kontrolle der Verwaltung als Tage der Arbeitslosigkeit festgestellt sind.

B. Moisa (Berlin). Letzten Satz „Gesetzliche und“ bis „angerechnet“ streichen.

§ 11, Absatz 1.

Frankfurt a. M. Hinter „Nachweis“ in Zeile 9 einzufügen: Bei Arbeitslosigkeit weiblicher Mitglieder im Falle eines Wochenbettes genügt als Nachweis die standesamtliche Anmeldung der Geburt oder eine Bescheinigung der Gebanme.

Absatz 3.

Königshütte. Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung infolge Krankheit beginnt nach Ablauf von drei Tagen.

Mesingen. Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit beginnt mit dem Tage der Meldung.

Schramberg. Wie folgt fassen: Der Anspruch auf Unterstützung bei Krankheit beginnt nach Ablauf von sieben Tagen, vom Meldetag an gerechnet, für welche Unterstützung nicht bezahlt wird.

§ 12, Absatz 3.

Bitterfeld. In der ersten Zeile „Sterbegeld“ zu streichen und dafür „Ausenthalts“ zu setzen.

§ 13, Absatz 1.

Bergedorf. In der zweiten Klasse (50 g-Betrag): Sterbegeld nach einem Jahr 20 M., steigend jährlich um 5 M. bis zur Höchstgrenze von 70 M.

In der vierten Klasse (90 g-Betrag): Sterbegeld 40 M., steigend pro Jahr um 5 M. bis zur Höchstgrenze von 120 M.

Frankfurt a. M. In Zeile 4 hinter dem Wort „gestanden“ einzufügen: ober nachweislich größere Aufwendungen für dasselbe während der Krankheit oder beim Sterbefall geleistet haben.

Hamburg. Hinter „100 M.“ anzufügen: Für Angehörige verstorbenen weiblicher und jugendlicher Mitglieder beträgt das Sterbegeld die Hälfte vorstehender Sätze.

Endenberg a. W. Das Sterbegeld steigt in der Klasse mit 50 g Betrag pro Woche bis 60 M.

Raumburg a. S. In der Lebendigkassie wird ein Sterbegeld von 20 M. gewährt.

Geisberg i. G. Dem Abs. 1 aufzufügen: Im Sterbefalle der Ehefrau eines Mitgliedes wird dem Ehemann unter gleichem Vorwegen ein Sterbegeld gewährt. Dasselbe beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 16 M., steigend jedes weitere Jahr um 2,50 M., bis zum Höchstbetrag von 50 M.

Bremen (Dortmund). In der neuen Klasse (50 g-Betrag): nach einjähriger Mitgliedschaft 20 M., steigend um 5 M. jährlich bis zur Höhe von 80 M.

§ 14, Absatz 2.

Crimmitschen. Wie folgt zu ändern: In Verwaltungsstellen mit beförderten Geschäftsführern ist diese Genehmigung nicht erforderlich. **Frankenthal-Bremz.** Statt „3000“ zu setzen: 2000.

Greiz i. S. Absatz 2 streichen.

Donaustadt. Wo Geschäftsstellen vorhanden sind, entscheidet hierüber die Ortsverwaltung. Dem Vorstand über der Bezirksleitung ist über die einzelnen Fälle in jedem Quartale Bericht zu geben.

§ 15, Absatz 1.

Darmen, Elberfeld, Wermelskirchen. Die Sätze von 14, 12 und 7 M. zu ändern in 16, 14 und 9 M.

Bergedorf. In Klasse II beträgt die Unterstützung pro Woche 18 M.

IV

Wiesbaden. Statt „14, 12 und 7 M.“ zu setzen: 18, 14 und 9 M. pro Woche, und dann fortzuführen: Für diejenigen Mitglieder, die in besonderem Maße agitatorisch tätig sind, und die wegen dieser Tätigkeit entlassen werden, wird eine um 3 M. höhere Unterstützung gewährt.

Crimmitschen. Statt „14 und 7 M.“ zu setzen: 16 und 9 M.

Düsseldorf. Hinter „Familie sorgen“ fortzuführen: und 52 Wochenbeiträge geleistet haben, 17 M. pro Woche, bei einer Mitgliedschaft unter 52 Wochen 14 M. pro Woche, für ledige und solche verheiratete Mitglieder, die nicht für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, 52 Beiträge geleistet haben, 15 M. pro Woche, bei einer Mitgliedschaft unter 52 Wochen 12 M. pro Woche, für weibliche und jugendliche Mitglieder 7 M. pro Woche.

Dortmund. Die Unterstützung wird erhöht auf 16 M. pro Woche.

Ludwigshafen. Ledige erhalten dieselbe Unterstützung wie die Streitende.

Greifswald, Berlin, Werder. Statt „14 und 12 M.“ zu setzen: 16 und 14 M.

Fürth. Die Unterstützung beträgt für männliche Mitglieder 14 M. pro Woche, für weibliche und jugendliche männliche Mitglieder 7 M. pro Woche. Hinter „Verbandsmitglied“ zu setzen: oder zur Zurichterhaltung der durch Lasterverträge geführten Arbeitsbedingungen im Gewerkschaftsamt mit den anderen Sanctionen.

Greiz i. S. In Zeile 10 die Worte „oder bei“ bis „Ortsverwaltung“ streichen.

Halle a. S., Bezirk Neusalza-Spremberg. Statt „14 und 12 M.“ zu setzen: 17 und 15 M.

Südost. Statt „14, 12 und 7 M.“ zu setzen: 16, 14 und 8 M.

Zagreb (Leipzig). Die Abgeltungsunterstützung um 50 g pro Tag zu erhöhen.

Witten a. S. In Zeile der Grundrechnung einer Beitragsklasse um 50 g die gleichen Unterstützungsätze wie den Mitgliedern der 70 g-Beitragsklasse zu gewähren.

Dresden. Statt „14, 12 und 7 M.“ zu setzen: 18, 15 und 9 M.

Coswig (Städte). In Zeile 5 zu setzen: oder aus der Bezirksleitung, oder in Verwaltungsstellen mit befördeten Geschäftsführern aus der Ortsverwaltung erneutet wird. Dem Vorstand über der Bezirksleitung ist über die einzelnen Fälle in jedem Quartal Bericht zu geben.

Geisberg, Geisberg (Städte). Statt der Unterstützungsgröße „14, 12, 7 M.“ zu setzen: 17, 15, 10 M.

Sachsen (Dresden). Statt der 50 g-Klasse beträgt die Unterstützung für weibliche Mitglieder 16 M., für ledige 14 M.

Absatz 2.

Bergedorf. Absatz 2 gilt auch für die 50- und 90 g-Klasse.

Geisberg. Statt „1“ zu setzen: 1,25 M.

Sachsen (Dresden). Absatz 2 gilt auch für die 50 g-Klasse.

Statt 100.

Coswig. Für Mitglieder, welche aus der Klasse für Jugendliche in die Klasse für erwachsene männliche Mitglieder überwechseln, gelten die Bestimmungen in § 15 Nr. 8.

zwischen Absatz 3 und 4 einschalten:

B. Pawlowitsch. Mitglieder, die früher der Klasse für jugendliche Mitglieder angehörten, nach Vollendung ihrer Lehrzeit oder ihres Lebensjahrs aber in die Klasse für männliche erwachsene Mitglieder eingereicht worden sind, haben nur dann Anspruch auf die Unterstützung erwachsener männlicher Mitglieder, wenn der Beitrag aller von ihnen geleisteten Beiträge nach Zusammensetzung dem Beitrag gleichkommt, den erwachsene männliche Mitglieder während der 26 wöchigen Wartezeit geleistet haben.

Absatz 4.

Hildesheim. In letzter Zeile hinter „nicht übersteigen“ anzufügen: Ist ein Gemahregeltenunterstützung beziehender Familienvater gezwungen, vom Ort abzureisen, so wird seiner Familie auf Antrag die Unterstützung noch auf die Dauer von 3 Wochen weitergezahlt.

Neuer Absatz.

Bergedorf. Mitglieder, die Gemahregeltenunterstützung bezogen haben, können, wenn sie innerhalb einer 26 wöchigen Beschäftigungsduer nach der letzten Unterstützung erneut gemahregelt werden, wieder Unterstützung beziehen, sofern sie in der voraufgegangenen Unterstützungsperiode noch nicht für 18 Wochen Unterstützung erhalten.

§ 16, Absatz 1a.

Bergedorf. In der 50 g-Klasse beträgt die Unterstützung pro Woche 12 M.

Bremen, Bremerhaven, Hagen. Die Streitunterstützung ist pro Woche und Mitglied um 2 M. zu erhöhen.

Crimmitschen. Statt „14 und 7 M.“ zu setzen: 16 und 9 M.

Darmstadt. Die Unterstützung wie folgt festzusetzen: Für verheiratete männliche Mitglieder, sofern sie für den Unterhalt ihrer Familie sorgen und mindestens 62 Wochenbeiträge geleistet haben, 17 M. pro Woche, bei einer Mitgliedschaft unter 52 Wochen 14 M. pro Woche, für ledige und solche verheiratete Mitglieder, die nicht für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, 52 Beiträge geleistet haben, 15 M. pro Woche, bei einer Mitgliedschaft unter 52 Wochen 12 M. pro Woche, für weibliche und jugendliche Mitglieder 7 M. pro Woche.

§ 16, Absatz 1a.

Bergedorf. In der 50 g-Klasse beträgt die Unterstützung pro Woche 12 M.

Bremen, Bremerhaven, Hagen. Die Streitunterstützung ist pro Woche und Mitglied um 2 M. zu erhöhen.

Crimmitschen. Statt „14 und 7 M.“ zu setzen: 16 und 9 M.

Darmstadt. Die Unterstützung wie folgt festzusetzen: Für verheiratete männliche Mitglieder, sofern sie für den Unterhalt ihrer Familie sorgen und mindestens 62 Wochenbeiträge geleistet haben, 17 M. pro Woche, bei einer Mitgliedschaft unter 52 Wochen 14 M. pro Woche, für ledige und solche verheiratete Mitglieder, die nicht für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, 52 Beiträge geleistet haben, 15 M. pro Woche, bei einer Mitgliedschaft unter 52 Wochen 12 M. pro Woche, für weibliche und jugendliche Mitglieder 7 M. pro Woche.

Dortmund. Die Streitunterstützung ist auf 18 M. zu erhöhen und für verheiratete und ledige Mitglieder gleich.

Einbeck-Nordhorn. Absatz 1a anzufügen: Nach Ablauf der dritten Streitwoche werden vorstehende Sätze um 2 M. für weibliche und jugendliche Mitglieder 7 M. pro Woche erhöht.

Eisenach. Statt „14 und 7 M.“ zu setzen: 18 und 16 M.

Erftstadt, Hagen, Werder. Statt „14 und 12 M.“ zu setzen: 18 und 14 M.

Endenberg. Statt „14 und 12 M.“ zu setzen: 18 und 14 M.

Elberfeld, Wermelskirchen. Statt „14 und 12 M.“ zu setzen: 16 und 14 M.

Geisberg. Statt „14 und 12 M.“ zu setzen: 16 und 14 M.

Göttingen. Die Unterstützungssätze von der fünften Streitwoche an zu erhöhen.

Fürth. Die Unterstützung beträgt für männliche Mitglieder 14 M. pro Woche, für weibliche und jugendliche 7 M. die Woche.

Halle a. S., Bezirk Annaberg. Statt „14 und 12 M.“ zu setzen: 17 und 15 M.

Hannover. Die Streitunterstützung um 50 g den Tag zu erhöhen.

Leineburg. Die Streitunterstützung zu erhöhen.

Meißen. Statt „14 und 12 M.“ zu setzen: 16 und 13 M.

Mülheim a. R. Im Falle der Einführung einer Beitragsklasse von 50 g ist die Streitunterstützung in gleicher Höhe wie für die Mitglieder der 70 g-Klasse festzusetzen.

Osnabrück. Statt „14 und 12 M.“ zu setzen: 15 und 13 M.

Plau am See. Statt „14 und 12 M.“ zu setzen: 17 und 14 M.

Witten-Aue. Statt „14 M.“ zu setzen: 15 M.

Worms (Dortmund). In der 50 g-Klasse beträgt die Unterstützung für verheiratete Mitglieder 16 M., für ledige 14 M. die Woche.

Großhans (Stuttgart), Merseburg, Wegeleben. Statt „14, 12 und 7 M.“ zu setzen: 17, 15 und 10 M.

Absatz 1b.

Erlangen. Hinter „1 M.“ anzufügen: bis zu 6 Kindern.

Neuer Absatz 1d.

Cronenhausen. Mitglieder, die infolge eines Abteilungskreises wegen Arbeitsmangel ausziehen müssen, erhalten die gleiche Unterstützung wie Streitende.

Wiesbaden. Die zur Zeit eines Streits vorhendenen Arbeitslosen der betreffenden Branche erhalten dieselbe Unterstützung wie die Streitenden.

Absatz 2.

Bremen. Statt „10, 8 und 5 M.“ zu setzen: 12, 10 und 7 M.

Witten a. S. Folgende Fassung zu beschließen: Bei unvermeidlichen Abwehrkreis wird Unterstützung auch an solche Mitglieder gezahlt, die dem Verband nur 18 Wochen angehören und 18 Wochenbeiträge geleistet haben, desgleichen ist der Vorstand berechtigt, an solche Mitglieder auch in außergewöhnlichen Fällen und Ausperrungen Unterstützung zu gewähren.

Absatz 3.

B. Pawlowitsch (Berlin). Absatz 3 wie folgt fassen: Mitglieder, die früher der Klasse für jugendliche Mitglieder angehörten, nach Vollendung ihrer Lehrzeit oder ihres 18. Lebensjahrs aber in die Klasse für erwachsene männliche Mitglieder eingereicht worden sind, haben nur dann Anspruch auf die höhere Unterstützung erwachsener männlicher Mitglieder, wenn der Beitrag aller von ihnen geleisteter Beiträge nach Zusammensetzung dem Beitrag gleichkommt, den erwachsene männliche Mitglieder während der 26 wöchigen Wartezeit geleistet haben.

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Rechnung für das Jahr 1912.

Fr. 14

Einnahme

Gesetzgebungs- kraft der Orte	Name der Wit- schafter	Befehl- staat oder Reichs- regierung	Beiträge												Entnahmen												
			gewöhnliche zu 50 g	gewöhnliche zu 20 g	gewöhnliche zu 10 g	gewöhnliche zu 5 g	gewöhnliche zu 3 g	gewöhnliche zu 2 g	gewöhnliche zu 1 g	gewöhnliche zu 50 g	gewöhnliche zu 20 g	gewöhnliche zu 10 g	gewöhnliche zu 5 g	gewöhnliche zu 3 g	gewöhnliche zu 2 g	gewöhnliche zu 1 g	gewöhnliche zu 50 g	gewöhnliche zu 20 g	gewöhnliche zu 10 g	gewöhnliche zu 5 g	gewöhnliche zu 3 g	gewöhnliche zu 2 g	gewöhnliche zu 1 g				
1. Zulagen	1284	507,88	221	—	5,40	40420,80	619,80	870,90	13,60	—	—	—	—	—	494	—	8984,85	2718,80	19327,85	875	120	165	110,40	—	—		
2. Zulagen	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3. Zulagen	2264	1591,08	104	—	11,20	—	24,80	70758,10	1051,50	2291,10	116,90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4. Zulagen	440	48,84	111	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Zulagen	456	691,63	87	—	—	—	—	2,80	18768,50	6450	215,70	19,70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6. Zulagen	220	21,20	50,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Zulagen	245	62,77	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Zulagen	183	822,08	28	—	1,20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Zulagen	886	612,93	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Zulagen	804	47,93	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Zulagen	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Zulagen	210	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Zulagen	1668,97	613	1668,97	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Zulagen	622,30	70	170	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Zulagen	870,8	1969,20	491,90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Zulagen	2160	1078,49	314,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Zulagen	25	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Zulagen	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Zulagen	804	12,45	75,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Zulagen	289	236,12	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Zulagen	78	22,05	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Zulagen	989	663,84	171	—	5,40	2284,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Zulagen	159	580,98	83,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Zulagen	17	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Zulagen	687	752,32	75,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Zulagen	81	286,12	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Zulagen	9784	1282,50	1282,50	20	—	270	—	2684247,40	116512,60	27573	1571,80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
28. Zulagen	749	660,93	103,50	—	9,40	—	—	21098,90	9,40	—	598,80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
29. Zulagen	62	161,23	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Zulagen	89	80,92	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31. Zulagen	846	884,94	646	—	1,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32. Zulagen	814	878,43	17	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33. Zulagen	41	196,82	4	—																							

Sinnahme

Hilfsgabe

Nr. 14

Bezeichnung der Orte	Befehl auf Vor- richtung	Betriebsge- wicht:										Betriebsge- wicht:									
		Nettowt. a 50 kg	Großt. a 20 kg	Nettowt. a 50 kg	Großt. a 20 kg	Nettowt. a 70 kg	Großt. a 80 kg	Nettowt. a 70 kg	Großt. a 80 kg	Nettowt. a 10 kg	Großt. a 10 kg	Nettowt. a 10 kg	Großt. a 10 kg	Nettowt. a 10 kg	Großt. a 10 kg	Nettowt. a 10 kg	Großt. a 10 kg	Nettowt. a 10 kg	Großt. a 10 kg	Nettowt. a 10 kg	Großt. a 10 kg
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
184. Sattlergrode	244	88128	—	2850	—	—	80	8485	—	8280	1510	—	—	292	888188	888188	888188	888188	888188	888188	
185. Sappau	73	50620	15	1550	—	160	27260	—	8110	18260	—	—	270	—	—	—	—	—	—	—	—
186. Säbelschmiede	85	1408	15	1550	—	—	1659	165910	—	2840	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
187. Schleiferei	900	2295778	65	650	—	660	827111	—	—	68060	820	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
188. Schleifer	2180	260685	—	29650	—	16	6746150	—	210	141720	1350	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
189. Schleiferei	181	25105	21	210	—	18050	2180	—	549480	159480	817440	9350	—	—	—	—	—	—	—	—	—
190. Schleiferei	860	—	18050	21	210	—	91860	—	—	10950	1250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
191. Schleiferei	43419	43419	2850	840	1050	1	240	41180	144	80120	270	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
192. Schleiferei	161	42140	1050	210	—	1460	840260	150	—	40050	1150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
193. Schleiferei	1198	482020	210	—	20888	89	—	320	1205150	—	289450	480	—	—	—	—	—	—	—	—	—
194. Schleiferei	808	—	93004	108	—	1804	8603670	1	6803670	6970	18350	2250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
195. Schleiferei	178501	178501	1804	69	2850	220	804460	—	—	8429844	8429844	76	900	—	—	—	—	—	—	—	—
196. Schleiferei	177501	177501	2850	87	—	560	1668450	23	70	40110	—	28555	9	—	—	—	—	—	—	—	—
197. Schleiferei	389	16580	6	—	108870	70	—	108870	154860	—	9450	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—
198. Schleifereien	380	1291	2	80	—	40	684510	154860	—	9450	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
199. Schleiferei	100	17884	1700	1700	—	840	126050	—	18030	18030	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
200. Schleiferei	186	17884	1700	1700	—	840	126050	—	18030	18030	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
201. Schleiferei	1081	28750	40	420	—	5619450	25	70	80720	480	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
202. Schleiferei	182	310784	20	20	—	1940	119450	154860	—	881440	28580	6100	—	—	—	—	—	—	—	—	—
203. Schleiferei	8865	504155	8860	—	1940	119450	154860	—	881440	28580	6100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
204. Schleiferei	2801	176463	809	40	5	928250	510	1320	492020	—	616780	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—
205. Schleiferei	888	868889	11850	11850	—	1801	1061480	—	1680	1680	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
206. Schleiferei	8088	354441	180	790	19	1940	119450	154860	—	881440	28580	6100	—	—	—	—	—	—	—	—	—
207. Schleiferei	620	105856	11950	20	20	—	2405440	50	25610	700	1850	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—
208. Schleiferei	84	40103	1750	—	160	310	843250	18	120	6780	—	1227474	95	—	—	—	—	—	—	—	—
209. Schleiferei	175	80	—	80	—	5619450	70	1140	2520	—	616780	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—
210. Schleiferei	88	35168	28	28	—	20	880190	—	220	220	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
211. Schleiferei	8661	670548	11850	50	—	8580	289720	50	1665	1665	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
212. Schleiferei	183	8874	8500	9	20	—	217140	—	3210	270	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
213. Schleiferei	807	18374	8500	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
214. Schleiferei	183	8861	219	20	—	40	418970	8	10	97150	270	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
215. Schleiferei	808	41054	1750	—	160	310	97150	—	128	6780	—	453	80	—	—	—	—	—	—	—	—
216. Schleiferei	186	41054	80	—	5619450	70	1140	2520	—	616780	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
217. Schleiferei	268	88708	52	24	40703	24	210	40830	20	808090	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
218. Schleiferei	48	6875	29	—	207	40830	24	210	40830	—	881440	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—
219. Schleiferei	207	9581	—	108	46160	29	—	207	40830	24	210	40830	—	881440							

Metallarbeiter-Setzung.

Mitarbeiter-Zeitung.

Gesamtaufgabe																		
Bsp. bet. mit Rechtsver- trittung	Bsp. Rechts- vertrittung	Betriebsgefeuer		Betriebs- feuer		Betriebs- feuer		Betriebs- feuer		Betriebs- feuer		Betriebs- feuer		Betriebs- feuer		Betriebs- feuer		
		mittlere Wert	A 20 g	A 70 g	A 20 g	A 70 g	mittlere Wert	A 20 g	A 70 g	mittlere Wert	A 20 g	A 70 g	mittlere Wert	A 20 g	A 70 g	mittlere Wert	A 20 g	
Vertragssatz der Dritte		696	27	83,50	-	20	1485,50	-	88,10	180	-	-	1616,67	17	-	2474,21	21	
Vertragssatz der Dritte	1145	349,85	287,50	-	60	14,80	4215,75	150	177,80	928	-	-	20	-	5629,06	06	9000	
Vertragssatz der Dritte	854	699,89	62	-	1	6	1896,01	80	287,40	872,80	8	-	20	100	4887,93	33	5567,73	
Vertragssatz der Dritte	107	176,60	51,50	-	1	60	2981,80	-	184,70	-	2	-	20	105	449,15	29	14,0000	
Vertragssatz der Dritte	78	304,20	11,50	-	1	20	2092,80	-	45,60	-	50	-	20	240	850,86	27	124,57	
Vertragssatz der Dritte	1058	143,50	14	-	80	4741,87	70	1845,80	-	208,10	31,50	-	-	20	150	114,49	3	1223,38
Vertragssatz der Dritte	68	191,62	20,50	-	4	40	2298,20	-	81,50	-	45,60	-	20	150	81,65	10	171,60	
Vertragssatz der Dritte	-	188,18	38,50	-	1	60	4282,20	-	86,70	-	90,80	-	20	120	114,49	3	114,49	
Vertragssatz der Dritte	198	765,55	59	-	1	60	738,40	-	10,80	-	10,80	-	20	120	867,77	20	114,49	
Vertragssatz der Dritte	17	80,40	8,50	-	1	60	2006,20	-	28,40	-	420,60	-	20	120	867,80	10	114,49	
Vertragssatz der Dritte	1465,81	80,50	8,20	-	1	60	1988,40	-	8,10	8,50	-	-	20	120	867,80	10	114,49	
Vertragssatz der Dritte	448	1245,12	55	-	1	60	1826,50	-	44,10	44,10	948,90	-	20	100	427,74	21	544,11	
Vertragssatz der Dritte	82	809,20	10,50	-	7	60	1150,23	80	214,48	18,80	126	-	20	100	13,50	21	539,92	
Vertragssatz der Dritte	8405	5410,13	822	-	7	60	214,48	-	4,10	4,10	4,10	-	20	100	449,15	10	544,11	
Vertragssatz der Dritte	028	459,10	165	-	5	20	180,10	-	8,60	-	8,60	-	20	120	867,77	20	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	7	188,30	1,50	-	1	60	188,30	-	8,60	-	8,60	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	728	1575,73	171,60	-	20	80	8,40	-	2840,94	3,60	9,80	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	1101	888,54	144	-	40	4,60	41,004,40	40	81,80	49,10	49,10	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	41	105,56	11	-	1	60	1032,41	-	10,80	-	10,80	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	147	204,24	B9	-	20	80	8568,60	-	18	-	18	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	840	189,15	2,60	-	1	60	1280,20	-	4,60	-	4,60	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	408	288,73	27,50	-	1	60	1240,44	-	10,20	8,20	8,20	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	1720	664,45	105,50	-	6	60	6668,05	50	14,40	14,40	14,40	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	268	81,51	16	-	2	40	14,40	-	14,40	14,40	14,40	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	26	68,62	12	-	1	60	14,40	-	14,40	14,40	14,40	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	78	289,73	12,50	-	1	20	2481,50	-	8,40	-	8,40	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	478	999,47	44	-	4	1	4,80	14,40	14,40	14,40	14,40	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	1214	1220,53	124,50	12,20	4	40	2487,60	20	15,60	9,10	15,60	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	412	1094,03	168	-	5	20	8170,10	-	12,10	-	12,10	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	286	108,48	47,50	-	20	80	8620,50	-	8,10	16,10	16,10	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	517	169,49	85,50	-	6	60	1719,40	-	4,50	16,10	16,10	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	87	242,64	9,50	-	40	80	140,40	-	52,60	52,60	52,60	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	334	1220,53	124,50	12,20	4	40	14,40	-	1868,50	14,40	14,40	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	412	625,93	625,93	20,50	1	60	1032,41	-	2859,50	18,60	18,60	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	286	108,48	47,50	-	20	80	8620,50	-	8,10	16,10	16,10	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	517	169,49	85,50	-	6	60	1719,40	-	4,50	16,10	16,10	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	87	242,64	9,50	-	40	80	140,40	-	52,60	52,60	52,60	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	334	1220,53	124,50	12,20	4	40	14,40	-	1868,50	14,40	14,40	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	412	625,93	625,93	20,50	1	60	1032,41	-	2859,50	18,60	18,60	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	286	108,48	47,50	-	20	80	8620,50	-	8,10	16,10	16,10	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	517	169,49	85,50	-	6	60	1719,40	-	4,50	16,10	16,10	-	20	120	867,80	10	2199,41	
Vertragssatz der Dritte	87	242,64	9,50	-	40	80	140,40	-	52,60	52,60</td								

Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1912.

Ginnahmen:

Raffenbestand am 31. Dezember 1911	674766,14
Beitragsgelder à 50 % (weibl.)	74712,50
à 20 % (jugendl.)	9284,80
Beiträge à 70 %	16886921,50
à 30 % (weibl.)	893288,-
à 30 % (jugendl.)	238529,90
à 10 %	12284,50
Überwiesen von der Verwaltungsstelle Berlin	150000,-
Zurückbezahltes Darlehen von der Firma Alexander Schlicke & Cie.	64511,21
Zurückbezahltes Darlehen Rassenamtos	6500,-
Zinsen von angelegten Geldern	245,50
Vorschüsse	185944,45
Sonstige Einnahmen	14002,28
	90778,90
Summa:	18694111,48
Ausgaben:	
Agitation	246593,70
Informationsreisen u. c.	3505,07
Metallarbeiter-Zeitung	397508,78
Zeitung	30721,04
Reisegeld	344245,70
Umlaufsunterstützung	140850,79
Erwerbslosenunterstützung:	
a) Krankheit	8435105,89
b) Sonstige Ursachen	1690529,51
Streikunterstützung	2842256,86
Unterstützung wegen Maßregelung	177298,88
Unterstützung in Notfällen	70871,45
Übertrag	8879462,47

(Fortsetzung von Seite 108.)

Absatz 6.

Gotha. Hinter die Worte „die Nebalteure des Verbandsorgans“ einzufügen: sowie ein Vertreter der Preiskommission. Die Güßbeamten im Hauptbüro. Der Absatz ist auch auf die Abgeordneten der Güßbeamten der Hauptverwaltung auszudehnen.

Absatz 8.

Bergedorf. Der Absatz erhält folgenden Wortlaut: Für die Wahlen der Abgeordneten zu einer außerordentlichen Generalversammlung sind die Bestimmungen des § 25 Absatz 8 gültig.

§ 37 Absatz 2.

Düsseldorf. Im letzten Satz für die Worte „zwei Jahre“ zu sehen: drei Jahre.

§ 38 Absatz 1.

Dortmund. Den Satz „Dieser kann“ bis „erteilen“ zu streichen und dafür zu sehen: Verwaltungsstellen mit einem besoldeten Bevollmächtigten respektive Geschäftsführer bedürfen zur Vornahme von Arbeitseinstellungen der Genehmigung des Vorstandes nicht. Dortmund. Den ersten Absatz ist noch beizufügen: Nach Bevortragung der Sperrre beim Vorstand ist derselbe verpflichtet, sofort der Verwaltung mitzuteilen, ob die Sperrre vom Vorstand angenommen ist oder nicht.

Hamburg. In Zeile 9 das Wort „kann“ zu ersetzen durch „muß“.

Absatz 2.

Kirch. Dem Absatz 2 hinzufügen: Die Kündigung von Tarifverträgen kann nach Benachrichtigung des Vorstandes und der Bezirksleitung durch die jeweilige Ortsverwaltung erfolgen.

Stuttgart. In Zeile 1 die Worte „drei Monate“ streichen, dafür sehen: 6 Wochen.

Absatz 11.

Eisenach. In der zweiten Zeile nach „bindend“ fortzuführen: wird dennoch gegen die Entscheidung des Vorstandes die Arbeit eingestellt, so hat dieser erneut die Situation zu prüfen und unverzüglich einen Vertreter zu senden. Ein Verzicht auf Unterstützung ist in solchem Falle nicht ausgesprochen.

Neuer Absatz.

Karlsruhe. Hinter Absatz 14 ist folgender neue Absatz einzufügen: Bei genehmigten Ausständen und Ausperrungen werden neben den im Statut vorgesehenen Unterstützungen alle mit dem Ausstand oder der Ausperrung in direkter Verbindung stehenden Ausgaben von der Hauptkasse getragen.

Absatz 15.

Berlin. Von der fünften Zeile an zu sehen: vorzunehmen, und darf der Vorstand nur dann die Fortsetzung des Streiks verweigern, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder gegen dieselbe stimmen. Eisenach. In der letzten Zeile zu sehen: wenn mindestens drei Viertel der beteiligten Mitglieder für dieselbe stimmen.

J. Germer (Bremerhaven). An Stelle der Worte „Dreiviertel“ zu sehen: Die Hälfte. Franz Sadowski (Berlin). Das Wort „Dreiviertel“ durch „zwei Drittel“ zu erheben.

Absatz 17.

Hamburg. Absatz 17 streichen, dafür sehen: Bei Ausperrungen und Streiks, welche einen größeren Umfang anzunehmen drohen, ist der Vorstand verpflichtet:

a) Wenn sich Ausperrungen oder Streiks größerem Umfangs vorwiegend über bestimmte Distrikte erstrecken, sofort eine Konferenz einzuberufen. Diese Konferenz soll sich zusammen aus Delegierten der in Betracht kommenden Mitgliedschaften, welche nach den Bestimmungen der Wahlen zur Generalversammlung zu wählen sind.

b) Droht eine Ausperrung oder Streik über das ganze Gebiet des Verbandes, in eine Generalversammlung einzuberufen.

Die so zusammengesetzten Mitgliederversammlungen haben über alle Fragen der Taktik zu entscheiden und gleichfalls Bestimmungen zu treffen, ob eine Einschränkung der Unter-

stützung erfolgen soll.

In Punkt 6 der Tagesordnung.

Altenburg, Eventualantrag. Der Vorstand wird beauftragt, nachzuprüfen, ob die Durchführung der Beitragserleichterung beim Bezug von Erwerbslosenunterstützung, besonders aber beim Bezug von Reisunterstützung, ohne finanzielle Schädigung des Verbandes durchgeführt werden kann. Über das Ergebnis hat der Vorstand der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatte.

Bremen-Elberfeld, Rathenow. Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand, bis zur nächsten Generalversammlung eine Vorlage, betreffend Staffelbeiträge, auszuarbeiten.

Brandenburg a. H. Neben der Verbandsbuchdruckerei Alexander Schlicke & Cie. ist eine Verbandsbuchbinderei einzurichten.

Bremen. Der Vorstand wird beauftragt, so schnell wie möglich eine Sitzung der Generalkommission herbeizuführen, mit der Tagesordnung: „Der Zusammenschluß der Industrieverbände in einer Arbeitserunion.“ Das Ergebnis der Zusammenkunft ist in der Metallarbeiter-Zeitung bekannt zu machen.

Um der sich immer mehr steigernden Unfallgefahr und der damit verbundenen beispiellosen Betriebszeitung der Unfälle auf den Seefahrtswerten vorzubeugen, ist bei eventuellen Verhandlungen unserer Organisation mit den Besitzerfirmen dahin zu wirken, daß von den Reedereien zu wählende Ge-dienstkommissionen ein-

Sterbegeld	Übertrag 8879462,47
Rechtschutz	127244,40
Aufrechterhaltung internationaler Beziehungen	63134,81
Darlehen an die Firma A. Schlicke & Cie.	4682,67
Darlehen an den Verband der Lithographen u. c.	891800,-
Kosten der Beiratssitzungen	4000,-
= Lichthilfekontakte	1566,68
= Unterrichtskurse	3435,18
= Wertarbeiterkonferenz	6889,10
Beiträge an die Versicherungsfonds	610,72
= die Generaltommision	2995,-
Generalkommision, für ausgesperrte Tabakarbeiter	24584,-
Generalkommision, für Broschüren und italienische Zeitungen	43172,60
Bureaueinrichtung f. fremde Rechnung Kapital- und Einkommensteuer	296,80
Anteile beim Verein „Vollsfürsorge“ Hypothek-Konto	4764,50
Konto-Korrent-Konto	21223,80
An die Verwaltungsstellen (Vokalausgaben)	101000,-
Bank-Konto	50000,-
	4128797,78
Beratungsstellen:	2989578,51
a) persönliche	114976,80
b) fachliche	149318,06
Berichte in den Verwaltungsstellen	264294,96
Zurückbezahltes Vorschüsse	908,12
Sonstige Ausgaben	962948,81
Raffenbestand am 31. Dezember 1912:	126264,84
a) Hauptkasse	25941,67
b) Verwaltungsstellen	501549,16
	527490,88
Summa:	18694111,48

Abrechnung d. Metallarbeiter-Zeitung für das Jahr 1912.	
Satz, Druck und Papier	285793,58
Druckerbeiten	1201,80
Gehalt der Redakteure	7200,-
Mitarbeiter	5245,56
Gehalt der Expedienten	11112,10
Gutsarbeit bei der Expedition	5415,30
Zeitungsbewilligungen	567,22
Porto f. den Zeitungsvorstand	77361,25
Porto f. die Redaktion	120,-
Prozeß- und Unwaltskosten	566,99
Licht	6,85
Bureauumiete	2120,-
Packmaterial	5653,09
Sonstige Ausgaben	863,81 408222,05
Einnahmen für Abonnements	8043,54
= Inserate	2220,-
Sonstige Einnahmen	449,73 5712,27
Saldo für den Verband	397508,78
Vom Verband bezahlt	397508,78
Saldo:	—

Vermögens-Anweis.

Barer Raffenbestand	25941,67
Anteile bei der „Vollsfürsorge“	101000,-
Bank-Konto	7657916,95
Darlehen-Konto A. Schlicke & Cie.	2668971,26
Hypothesen-Konto	415000,-
Bestände in den Verwaltungsstellen	501549,16
	Summa: 11870879,04

Stuttgart, den 21. März 1913.

Th. Werner, Hauptkassier.

Revidiert und für richtig befunden:

Stuttgart, den 21. März 1913.

Für den Ausschuß:

Fr. Siegel. G. Demmel. R. Krüger.

Aufforderung zur Rechtfertigung.

Das nachfolgend genannte Mitglied wird aufgefordert, sich, wegen der gegen ihn beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Chemnitz:

Der Schleifer Arthur Wolf, geb. am 25. März 1888 zu Eppendorf, Buch-Nr. 2,016977, wegen betrügerischer Manipulationen.

* * *

Einzuziehen und an den Vorstand einzusenden ist:

Buch-Nr. 1,475257 des Dreher Otto Hanusch, geb. am 7. Mai 1893 zu Forst, eingez. 18. Oktober 1909 zu Forst. (R.) Buch-Nr. 798669 des Formers August Seegler, geb. am 9. April 1887 zu Binden. (R.) Buch-Nr. 39740 des Dreher Heinrich Wagner, geb. am 6. November 1867 zu Fichthorst (R.).

* * *

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den „Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Höfestraße 16“ zu adressieren. Geldsendungen abgesetzt man nur an Theodore Werner, Stuttgart, Höfestraße 16a; auf dem Postabzettel ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinommen ist.

Mit kollegalem Gruß

Der Vorstand.

Zur Beachtung! • Zugang ist fernzuhalten:

von Drahtziehern nach Dortmund (Eisenindustrie zu Menden und Schwerte) D.; nach Niederahnstein (Firma G. S. Schmidt, Drahtgeflechtwerk) St.; nach Wismar (Fa. W. Müller) D.; von Drahtwalzwerk nach Witten (Gussstahlwerk, Abteilung Drahtwalzwerk) R.;

von Feilenhauern und Feilen schleifern nach Mülheim a. Ruhr (Fa. G. Henig) D.; von Formern, Gieherrarbeitern und Kernmachern nach

